

Datum: 15.11.2017

Az.: gro-ev

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	13.12.2017
2.	Rat der Stadt Bergkamen	14.12.2017

Betreff:

Klärschlamm Entsorgung des SEB;

1. Änderungssatzung vom 2017 zur Satzung über die Entleerung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2016

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Erster Beigeordneter und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung Staschat	Sachbearbeiterin Groß	Sichtvermerk StA 30 Roreger
---	------------------------------	------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als Anlage 1 der Erstschrift dieser Niederschrift beigefügte 1. Änderung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Sachdarstellung:**I. Allgemeines**

Die Pflicht der Gemeinden, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, ist in § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW geregelt. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ist es in diesem Zusammenhang, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Pflicht zu Überwachung von Kleinkläranlagen liegt jedoch nach Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes NRW am 16.07.2016 nunmehr in der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde als untere Umweltbehörde.

Die Verringerung des Gebührensatzes ist auf die gegenüber den Vorjahren geringer anzusetzenden Verwaltungskosten zurückzuführen. Die Lippeverbandsumlage hat sich ebenfalls verringert. Gewinnvorträge aus den Jahren 2015 und 2016 werden in dieser Kalkulation nicht mit eingerechnet.

Unter Berücksichtigung der übrigen Kosten ergibt sich aufgrund der nachfolgenden Gebührenbedarfsermittlung ein Gebührensatz von 108,02 €/m³.

II. Gebührenbedarfsermittlung**1. Kosten der Grubenentleerung**

Entsorgungskosten gem. Einjahresvertrag	5.941,08 €
---	------------

2. Personalkosten

Anteilige Personalkosten (4 %) der Mitarbeiter des SEB, welche mit der Organisation der Grubenentleerung und der Klärschlambeseitigung betraut ist.	3.094,94 €
---	------------

3. Kosten eines Büroarbeitsplatzes

Lt. Empfehlung der KGST, Nr. 17/2017 KGST, sind für einen Arbeitsplatz mit Technikunterstützung Kosten von 9.700,00 € jährlich anzusetzen:

4 % von 9.700,00 €/a 388,00 €

4. Sachkosten und von anderen Ämtern bezogene Leistungen

Lt. Empfehlung des KGST, Nr. 17/2017 KGST, sind 20 % der Personalkosten als Zuschlag für Sachkosten und für von anderen Ämtern bezogene Leistungen anzusetzen:

20 % von 3.094,94 € 618,99 €

5. Entsorgungskosten Lippeverband

Der aus den Kleinkläranlagen abgepumpte Klärschlamm wird durch das Entsorgungsunternehmen den Kläranlagen des Lippeverbandes zugeführt. Die Kosten hierfür sind in der Lippeverbandsumlage enthalten.

6.160,00 €

III. Gebührenkalkulation

1. Grubenentleerung	5.941,08 €
2. Personalkosten	3.094,94 €
3. Büroarbeitsplatz	388,00 €
4. Sachkosten	618,99 €
5. Lippeverband	<u>6.160,00 €</u>

16.203,01 €

16.203,01 € : 150 m³ = 108,02 €/m³

Lt. SEB wird für das Jahr 2018 eine Abfuhrmenge von 150 m³ erwartet.